

Aktualisierungsdienst Bundesrecht

213-1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Aktualisierung 2010 (1. März 2010)

Das Baugesetzbuch wurde durch Art. 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege v. 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, und durch Art. 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts v. 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, mit Wirkung vom 1. März 2010 wie folgt geändert:

alt

§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung

(1)-(5) ...

(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

1.-6. ...

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

a) ...

b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der ~~Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete~~ im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,

c)-i) ...

8.-12. ...

(7)-(8) ...

§ 5 Inhalt des Flächennutzungsplans

(1)-(4) ...

(4a) Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des ~~§ 31b Abs. 2 Satz 3 und 4~~ des Wasserhaushaltsgesetzes sollen nachrichtlich übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des ~~§ 31b Abs. 5~~ sowie ~~Überschwemmungsgefährdete Gebiete im Sinne des § 31c des Wasserhaushaltsgesetzes~~ sollen im Flächennutzungsplan vermerkt werden.

(5) ...

§ 9 Inhalt des Bebauungsplans

(1)-(6) ...

(6a) Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des ~~§ 31b Abs. 2 Satz 3 und 4~~ des Wasserhaushaltsgesetzes sollen nachrichtlich übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des ~~§ 31b Abs. 5~~ sowie ~~Überschwemmungsgefährdete Gebiete im~~

neu

§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung

(1)-(5) (*unverändert*)

(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

1.-6. (*unverändert*)

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

a) (*unverändert*)

b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der **Natura 2000-Gebiete** im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,

c)-i) (*unverändert*)

8.-12. (*unverändert*)

(7)-(8) (*unverändert*)

§ 5 Inhalt des Flächennutzungsplans

(1)-(4) (*unverändert*)

(4a) Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des **§ 76 Absatz 2** des Wasserhaushaltsgesetzes sollen nachrichtlich übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des **§ 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes** sowie als **Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete** sollen im Flächennutzungsplan vermerkt werden.

(5) (*unverändert*)

§ 9 Inhalt des Bebauungsplans

(1)-(6) (*unverändert*)

(6a) Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des **§ 76 Absatz 2** des Wasserhaushaltsgesetzes sollen nachrichtlich übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des **§ 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes** sowie als **Risikogebiete**

MWALTHER.NET

~~Sinne des § 31c des Wasserhaushaltsgesetzes~~
sollen im Bebauungsplan vermerkt werden.

(7)-(8) ...

**biete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des
Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete**
sollen im Bebauungsplan vermerkt werden.

(7)-(8) (*unverändert*)